

Förderprogramm »Altbausanierung Mainz Plus«

- 1. Ziel und Zweck der Förderung
 - 1.1 Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz unterstützt mit dem Förderprogramm »Mainz Plus« die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen bei Bestandsgebäuden.
 - 1.2 Zentrales Ziel der Förderung ist es, den Energieverbrauch und CO2-Ausstoß bei bestehenden Wohngebäuden zu verringern und damit zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beizutragen. Mit der Förderung sollen auch Investitions- und Heizkosten reduziert werden und diese für die Nutzer kalkulierbarer machen.
- 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten), für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde und sich im Stadtgebiet Mainz oder den AKK-Gemeinden befinden.
 - 2.2 Förderfähig sind Maßnahmen, die dazu führen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhaus 115 bis 55 zu erreichen. Ferner werden folgende Einzelmaßnahmen gefördert:
 - Wärmedämmung von Wänden
 - Wärmedämmung von Dachflächen
 - Wärmedämmung von Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - Erneuerung der Heizungsanlage
 - Optimierung von Heizungsanlagen
- 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 3.1. Es handelt sich um Maßnahmen, die den Voraussetzungen des KfW-Förderprogramms »Energieeffizient Sanieren« Programmnummer 430, 151 oder 152 entsprechen.

- 3.2. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen Pufferspeicher).
- 3.3. Der Antragsteller stellt der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Betriebsdaten (z. Energieverbrauch, Brennstoffverbrauch) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung Status Umsetzung der Förderprogramms sowie der erzielten Effekte.
- 4. Höhe des Förderbetrages und Kumulierbarkeit
 - 4.1. Die Förderhöhe für Sanierungsmaßnahmen nach KfW-Effizienzhaus 115 und 100 sowie für Einzelmaßnahmen 10% beträgt förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.500€ für ein Einfamilienhaus. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der maximale Förderbetrag um 500€ bis zu einem Förderhöchstbetrag von 5.000€.
 - 4.2. Die Förderhöhe für Sanierungsmaßnahmen nach KfW-Effizienzhaus 85 beträgt 15% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 3.750€ für ein Einfamilienhaus. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der maximale Förderbetrag um 500€ bis zu einem Förderhöchstbetrag von 7.500€.
 - 4.3. Die Förderhöhe für Sanierungsmaßnahmen nach KfW-Effizienzhaus 70 und 55 beträgt 20% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 5.000€ für ein Einfamilienhaus. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der maximale Förderbetrag um 500€ bis zu einem Förderhöchstbetrag von 10.000€.



- 4.4. Im Zuge einer energetischen Gebäudesanierung erfolgt eine zusätzliche Förderung, unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Höhe von maximal 300€.
- 4.5. Bei einer schrittweisen Sanierung kann die Förderung mehrmals pro Sanierungsobjekt beantragt werden, innerhalb von 10 Jahren jedoch nur bis zu dem jeweils festgelegten Gesamtförderbetrag.
- 4.6. Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch einen Energieberater gemäß Richtlinien der KfW.
- 4.7. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist mit anderen Förderungen kumulierbar.

5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitigem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen.

6. Förderverfahren

6.1. Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn schriftlich bei der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter www.klimaschutzmainz.de zum Download zur Verfügung.

- 6.2. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzung sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:
 - Angebot und Planungsunterlagen
 - Bestätigung des Energieberaters über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (ggf. Kopie der Bestätigung zum KfW-Antrag)
- 6.3. Die vollständig ausgefüllten Anträge werden der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel nach bearbeitet.
- 6.4. Nach abschließender Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Förderbewilligung.
- 7. Antrags- und Bewilligungsstelle

Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz Rheinallee 41 55118 Mainz

Tel: 0 61 31 / 12 6033 Fax: 0 61 31 / 12 6045

Internet: www.klimaschutz-mainz.de

8. Auszahlungsmodalitäten

Der Förderbetrag nach Ziffer 4 wird auf Vorlage des Kostennachweises (Rechnungen etc.) einschließlich der Bestätigung über die fachgerechte Durchführung förderfähigen Maßnahmen durch den Energieberater, dem im Auszahlungsantrag angegebenen Bankkonto gutgeschrieben. Der Fördermittelabruf muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Antrags erfolgen.

Stand: 10.10.2013